

GR_GERICHTE SF 2003 12 vom 22. September 2003

GR Gerichte, 2003-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2003_12

FR: GR_GERICHTE SF 2003 12 du 22 septembre 2003

IT: GR_GERICHTE SF 2003 12 del 22 settembre 2003

Regeste

gewerbsmässiger Diebstahl | Vermögen

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache ergibt sich aus Art. 45 Abs. 1 lit. a StPO, nach welchem das Kantonsgericht alle Verbrechen beurteilt, die mit Zuchthaus über fünf Jahre bedroht sind. A. wurde des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziffer 2 StGB angeklagt, ein Delikt, welches einer Strafandrohung von Zuchthaus bis zu zehn Jahren unterliegt.

E. 2

StPO nach freier Überzeugung. Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegten Tat liegt dabei grundsätzlich beim Staat (Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, Chur 1996, Ziffer 2 zu Art. 125 StPO, S. 306). Die Staatsanwaltschaft legte ihrer Anklageschrift vom 18. März 2003 eine Deliktsumme von Fr. 53'000.-- zu Grunde. In der Verhandlung vom 22. September 2003 führte der Staatsanwalt jedoch aus, dass man wohl zugunsten der Angeklagten auf deren Aussagen abzustellen habe und einen Deliktsbetrag von Fr. 40'000.-- annehmen müsse. Rechtsgenügende Beweise für eine höhere Deliktsumme bestehen denn auch nicht. Die amtliche Verteidigerin von A. brachte als Einwand gegen die Annahme einer Deliktsumme von Fr. 53'000.-- vor, dass das festgestellte Manko von Fr. 53'000.-- nicht ausschliesslich durch Diebstähle der An-

E. 6

geklagten verursacht worden sei. Ein Teil dieser Fehlbeträge müsse sicherlich auch auf Fehler in der Buchhaltung, in der Führung der Kasse oder allenfalls auf andere Diebstähle zurückgeführt werden. Dies habe die Vorgesetzte der Angeklagten sogar selbst anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 21. November 2002 zugegeben und erwähnt, dass ein solcher Fehleranteil etwa 2 bis 3 % des gesamten Umsatzes betragen könne. Die Angeklagte dürfte somit nicht sämtliche aus dem Betrieb resultierenden Fehlbeträge zu verantworten haben, weshalb eine Reduktion der Deliktsumme auf Fr. 40'000.-- angebracht sei. Aktenmässig belegte Beweise für eine Fr. 40'000.-- übersteigende Deliktsumme liegen keine vor. Im Gegenteil anerkennt die Geschäftsführerin der Geschädigten selbst, dass ein Teil des Schadens auch andere Ursachen haben könne. Es ist deshalb von dem von der Angeklagten eingestandenem Deliktsbetrag von Fr. 40'000.-- auszugehen. 3. a) Gemäss Art. 139 Ziffer 1 StGB erfüllt den Tatbestand des Diebstahls, wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. In subjektiver Hinsicht wird das Wissen des

Täters um die Fremdheit der Sache und seinen Willen zum Bruch des fremden und zur Begründung des eigenen Gewahrsams an der Sache verlangt. Ausserdem wird die Aneignungsabsicht und die Absicht der unrechtmässigen Bereicherung vorausgesetzt. Als Strafe droht Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Stiehlt der Dieb gewerbsmässig, wird er gemäss Art. 139 Ziffer 2 StGB mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Gewerbsmässig im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB begeht ein Täter Diebstähle dann, wenn er seine deliktische Tätigkeit berufsmässig ausübt. Zur Beurteilung der Frage, ob berufsmässiges Handeln vorliegt, haben sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verschiedene Kriterien herausgebildet, denen allerdings nur Richtlinienfunktion zukommt. So können Zeit und Mittel, die für die deliktische Tätigkeit aufgewendet werden, die Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie die angestrebten und erzielten Einkünfte ein berufsmässiges Handeln indizieren (BGE 123 IV 116; BGE 119 IV 132; BGE 116 IV 330). Dabei genügt es, wenn der Täter sein deliktisches Verhalten lediglich im Sinne einer nebenberuflichen Tätigkeit ausübt (BGE 123 IV 116; BGE 119 IV 132; BGE 116 IV 331). Jedenfalls ist aber für die Annahme gewerbsmässigen Handelns notwendig, dass der Täter die Tat mehrfach begangen hat, dass er in der Absicht handelte, ein

E. 7

relativ regelmässiges Erwerbs- beziehungsweise Nebenerwerbseinkommen zu erlangen, und dass aufgrund seiner Vorgehensweise geschlossen werden muss, dass er zu einer Vielzahl von ähnlichen Taten bereit gewesen wäre (BGE 123 IV 116 f.; BGE 119 IV 133; BGE 116 IV 332). Unerheblich ist, ob die Einnahmen aus der deliktischen Tätigkeit dem eigentlichen Lebensunterhalt dienen oder für andere Bedürfnisse verwendet wurden (BGE 123 IV 117). Schliesslich ist zu beachten, dass bei der Konkretisierung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit der Mindeststrafe (drei Monate Gefängnis) nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt (BGE 123 IV 117). b) Die Angeklagte, A., ist überführt und geständig, im Zeitraum vom 14. Dezember 2000 bis 10. Juni 2002 mehrmals Diebstähle mit einem Gesamtdeliktsbetrag von ungefähr Fr. 40'000.-- zum Nachteil der M. AG begangen zu haben. Wie sich aus den vorliegenden Akten ergibt, entwendete sie in der genannten Zeitspanne 2 bis 3 mal wöchentlich Bargeld und Taxcards aus den Registriertassen der M. AG. Da sie abends oftmals allein als Serviertochter im Café E. arbeitete, war es ihr möglich, unbeaufsichtigt im Büro der Chefin den Safe zu öffnen, von welchem sie den Code kannte. Dort entwendete sie die Schlüssel, mit welchen sich die Registriertassen des M. AG öffnen liessen. Weil sie aufgrund ihrer Anstellung im Café E. auch im Besitz der Schlüssel der M. AG war, konnte sie dort ungehindert die Diebstähle begehen. Der Strafbarkeit ihrer Taten war sich A. sehr wohl bewusst und gab auch an, das entwendete Geld jeweils für Kleider, Ferien, Haushaltgeräte oder Geschenke ausgegeben zu haben. Es steht somit zweifellos fest, dass die Angeklagte die Tat vorsätzlich und in der Absicht, sich die Sachen anzueignen und sich unrechtmässig zu bereichern, verübte. Aus dem vorliegend zugegebenen Sachverhalt ergibt sich ebenfalls mit aller Deutlichkeit, dass auch die Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 139 Ziffer 2 StGB zu bejahen ist. A. verübte die Diebstähle regelmässig und ging dabei immer gleich vor, was für die berufsmässige Ausübung ihrer deliktischen Tätigkeit spricht. Während ungefähr eineinhalb Jahren beging die Angeklagte Diebstähle in Höhe von insgesamt Fr. 40'000.--, was einen monatlichen Deliktsbetrag von rund Fr. 2200.-- ausmacht. Dies stellt im Vergleich zu ihrem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2600.-- einen durchaus beträchtlichen Teil ihrer Einkünfte dar und zeigt klar ihre Absicht, sich regelmässig Vermögensvorteile zu

verschaffen. Das Bundesgericht liess diesbezüglich bereits einen monatlichen Deliktobetrag von Fr. 500.-- bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 3500.-- für die Annahme der Gewerbsmässigkeit genügen (vgl. BGE 123 IV 116). Die hier zu beurteilende Diebstahlserei ist folglich als gewerbs-

E. 8

mässig zu qualifizieren, zumal A. bis zu ihrer Entlarvung immer wieder kleinere Geldbeträge und Taxcards aus den Registrierkassen entnahm und somit auch ihre Bereitschaft zur Verübung ähnlicher Taten zum Ausdruck brachte. A. hat sich somit des gewerbsmässigen Diebstahls schuldig gemacht und ist gemäss Art. 139 Ziffer 2 StGB zu bestrafen. 4. Bei der Strafzumessung hat der Richter gemäss Art. 63 StGB vom Verschulden des Täters auszugehen und insbesondere die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Das Verschulden umfasst den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Beim Verschulden sind Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente betrachtet man das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und seine Beweggründe. Die Täterkomponente hingegen umfasst Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (BGE 117 IV 112 ff. mit Hinweisen). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen. Liegen Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe vor, hat der Richter den vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafraum nach unten oder oben zu erweitern. Grundlage für die Strafzumessung bildet im vorliegenden Fall der in Art. 139 Ziffer 2 StGB vorgesehene Strafraum von Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Das Verschulden von A. wiegt unter den Gesichtspunkten aller Tatkomponenten schwer; dies insbesondere in Anbetracht der hohen Gesamtdeliktssumme von Fr. 40'000.-- und der wiederholten Tatbegehung. Während des Zeitraums von 1.5 Jahren hat sie zwar immer nur kleine Beträge von Fr. 60.-- bis Fr. 200.-- aus den Registrierkassen entwendet. Daran lässt sich allerdings erkennen, dass sie mehrmals wöchentlich Diebstähle begangen haben muss und ihr deshalb ein ausgeprägter deliktischer Wille zuzurechnen ist. Hinsichtlich der Täterkomponente sind A. jedoch ihr Vorleben, ihre persönlichen Verhältnisse als auch das Geständnis, ihre Reue, Einsicht und Vorstrafenlosigkeit strafmindernd anzurechnen. In ihrem Heimatland Portugal wuchs sie in bescheidenen Verhältnissen auf und hatte aufgrund der Krankheit und dem frühen Tod ihrer Mutter keine einfache Jugend. Die Grundschule konnte sie nur während vier Jahren besuchen und es war ihr nie möglich, einen Beruf zu erlernen. Im Alter von 14 Jahren begann sie in einer

E. 9

Porzellanfabrik zu arbeiten und als sie mit 19 Jahren in die Schweiz kam, wurde sie als Küchenhilfe oder Serviertochter angestellt. Über ein gutes Einkommen konnte A. aufgrund ihrer mangelnden Ausbildung somit nie verfügen. Die sich ihr eröffnete Möglichkeit, auf einfache Weise an Geld zu kommen, war sodann sehr verlockend. Weiter hat sie im Untersuchungsverfahren die von ihr begangenen Taten gestanden und diese auch bereut. Zudem äusserte sie den Willen, das begangene Unrecht wiedergutzumachen. Strafmindernd ist auch ihre Vorstrafenlosigkeit sowohl in der Schweiz als auch in Portugal zu berücksichtigen. Strafschärfungs-, Strafmilderungs- und Straferhöhungsgründe liegen keine

vor. Die Staatsanwaltschaft beantragte in Würdigung aller Strafzumessungsgründe eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten, wobei A. als Strafminderungsgründe nur das Geständnis und die Vorstrafenlosigkeit zugute gehalten wurden. Die amtliche Verteidigerin führte jedoch aus, dass bei der Strafzumessung zudem die schwere Jugendzeit und die weiteren persönlichen Verhältnisse der Angeklagten strafmindernd zu berücksichtigen seien. Das Kantonsgericht teilt die Ansicht, dass bei der Strafzumessung die schwere Kindheit, die mangelnde berufliche Ausbildung als auch die Einkommenssituation strafmindernd zu würdigen sind. In Abwägung aller Strafzumessungsgründe erscheint dem Kantonsgericht daher eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten als angemessen.

5. a) Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob A. der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen sich nach Art. 41 StGB. Danach kann der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten aufschieben, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die objektive Voraussetzung, dass die Angeklagte nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat, ist im vorliegenden Fall erfüllt. Subjektiv ist erforderlich, dass Vorleben und Charakter der Angeklagten erwarten lassen, sie werde durch den Aufschub der Freiheitsstrafe von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Mit anderen Worten, es muss ihr eine günstige Prognose gestellt werden können (Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997, Note 12 f. zu Art. 41 StGB). Voraussetzung ist dabei in erster Linie die Einsicht in das begangene Unrecht; diese ist bei A. - wie bereits erwähnt - gegeben. Sie sieht heute ihr Fehlverhalten ein, zeigt Reue und möchte das von ihr begangene Unrecht wieder gut machen. Zu Lasten der Angeklagten fällt jedoch ins Gewicht, dass sie über einen längeren Zeitraum delinquierte. Diesbezüglich gilt es jedoch zu

E. 10

beachten, dass sie immer nur in Bezug auf die Kasse straffällig wurde und sich sonst keine anderen Diebstähle zuschulden kommen liess. Deshalb und unter dem Eindruck des vorliegenden Strafverfahrens ist zu erwarten, dass A. sich in Zukunft wohlverhalten und nicht mehr straffällig werden wird. Die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges kann A. damit gewährt werden.

b) Die Dauer der Probezeit ist dabei nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Persönlichkeit und Charakter der Verurteilten sowie der Gefahr ihrer Rückfälligkeit zu bemessen (BGE 95 IV 122). Sie kann zwischen zwei und fünf Jahren festgesetzt werden (Art. 41 Ziffer 1 Abs. 3 StGB). Vorliegend erscheint die Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren als angemessen und gerechtfertigt.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten der Strafuntersuchung von Fr. 1515.-- und des Gerichtsverfahrens von Fr. Fr. 1500.-- sowie der Barauslagen des Gerichts von Fr. 451.-- zu Lasten von A. (Art 158 Abs. 1 StPO). Sie hat zudem die Kosten ihrer amtlichen Verteidigung von Fr. 1000.-- zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.